

Richtlinie über die Erhebung von Pauschalbeträgen

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung des Sozialverbandes VdK Mecklenburg-Vorpommern e. V. sind die durch die Bearbeitung von Verfahren und durch die Vertretung vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten entstehenden Kosten von den zu vertretenden Mitgliedern nach den vom erweiterten Landesverbandsvorstand festgesetzten Richtlinien zu tragen.

§ 2

Die Pauschalen sind wie folgt festgelegt:

Mitgliedschaft	Antrag	Widerspruch	Klage	Berufung
0 bis 1 Jahr	12,50 €	140,00 €	215,00 €	315,00 €
2 bis 3 Jahre	0,00 EUR	125,00 €	195,00 €	290,00 €
4 bis 5 Jahre	0,00 EUR	115,00 €	175,00 €	265,00 €
6 bis 10 Jahre	0,00 EUR	70,00 €	110,00 €	160,00 €
11 bis 15 Jahre	0,00 EUR	60,00 €	90,00 €	135,00 €
ab 16 Jahre	0,00 EUR	45,00 €	70,00 €	110,00 €

§ 3

Der Landesverband kann in Härtefällen eine Stundung oder eine Ratenzahlung der fälligen Pauschale vereinbaren.

§ 4

Die Richtlinie tritt gemäß Beschluss des erweiterten Landesverbandsvorstandes vom 24. September 2022 am 01. Januar 2023 in Kraft.